

HAUPTVERBAND
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSBETRIEBE
ÖSTERREICHS

Wien, am 13. Feber 1985
1010, SCHAUFLERGASSE 6/V, TELEFON 63 02 27
TELEGRAMMADRESSE PRIVATFORSTE WIEN
211/40/D.I.Kr./Bd

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Energieförderungsgesetz 1979
geändert wird.

An das

Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
1015 W i e n

GESETZENTWURF
10 / 19 85
D. m: 14. FEB. 1985
Verteilt 15. FEB. 1985

Stinner
Dr. Kasserbauer

Der Hauptverband dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und gibt diese, soweit dadurch Belange seiner Mitgliedsbetriebe berührt werden können, wie folgt ab:

Zu Ziffer 1:

Die in § 20 des Entwurfs erwähnte Verwendung heimischer Primärenergieträger schließt auch den Einsatz von Energie aus Biomasse ein. Wie schon in unserer Stellungnahme zum Energieförderungsgesetz 1979 erwähnt, wird dabei infolge der hohen Arbeitsintensität der Erzeugung der Einsatz neuer Techniken und Maschinen notwendig sein. Für die dafür erforderlichen Investitionen sollte die Rücklage verwendet werden können, weshalb folgende Formulierung vorgeschlagen wird:

"(3) Zu den begünstigten Anlagen im Sinne des Abs. 1, Ziff.1 - 4 gehören ... auch alle sonstigen technischen Anlagen, die nur mittelbar ... dienen, aber zur Versorgung und zum Betrieb der begünstigten Anlagen erforderlich sind."

Dadurch soll den begünstigten Unternehmen mittels Abnahmeverträgen die Nutzung in der Land- und Forstwirtschaft anfallender Biomasse ermöglicht werden.

Der Hauptverband übermittelt u.e. 22 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrats.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Generalsekretär:

Kasserbauer